

Amtliche Bekanntmachung

20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, Teilbereich „Wisberg“, im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, Teilbereich „Wisberg“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der von der 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, Teilbereich „Wisberg“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 20. Änderung des Bebauungsplanes F 1, Marmagen, Teilbereich „Wisberg“,

schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 19.07.2019

Norbert Crump

-Allg. Vertreter des Bürgermeisters-